

# **Werbeanlagensatzung der Gemeinde Märkische Heide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat auf ihrer Sitzung am 08.02.2005 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294 (298) und § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210-244), geändert durch das Gesetz zur Änderung der BbgBO vom 01.10.2003 (GVBl. I Nr. 14 S. 273) nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Werbeanlagensatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Heide.
- (2) Sie gilt für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 55 Abs. 8 BbgBO.

## **§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen**

- (1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.
- (2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

## **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind gemäß § 81 (1) Nr. 3 BbgBO erlaubnispflichtig. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m<sup>2</sup> je Schild nicht überschreiten.
- (2) Die Erlaubnis erteilt die Gemeindeverwaltung, Bauamt, der Gemeinde.

## **§ 4 Anzeigepflicht für zeitlich befristete Werbeanlagen**

Für das befristete Errichten von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, ist gemäß § 81 (1) Nr. 4 BbgBO eine Anzeige bei der Gemeindeverwaltung, Ordnungsamt, der Gemeinde erforderlich.

## **§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie
  1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken.
  2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellige Lichtwirkung erzeugen.
  3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.
- (2) Bei Integration einer Werbeanlage in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür muss sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- (3) Werbeanlagen als Ausleger müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- (4) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Bei Gebäuden müssen die Werbeanlagen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten.
- (6) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- (7) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.
- (8) Abweichend von den Regelungen des Abs. 5 dürfen Einrichtungen des Lebensmittelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 m<sup>2</sup>, ausnahmsweise mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 m<sup>2</sup>) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 m<sup>2</sup>) werben.
- (9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten.

## **§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten**

Für Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenbordkante oder für Werbeanlagen mit einer Größe bis 100 m<sup>2</sup> an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, die bis zu 12 Monaten angebracht werden sollen, gelten die Einschränkungen des § 5 nicht.


### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Ziffer 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis, ohne die nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne Genehmigung nach § 54 BbgBO eine Werbeanlage errichtet.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide in Kraft.

Märkische Heide, ....08..02..2005.....

  
Bürgermeister

Dr. Theile